



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Bergedorf

Bezirksamt Bergedorf - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - Postfach 800380 - 21003 Hamburg

###

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Bauprüfung - B/WBZ 2

Wentorfer Straße 38 a
21029 Hamburg
Telefax
040 - 4 279 06 - 047
E-Mail
Baupruefung@bergedorf.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Telefon ### ###

GZ.: B/WBZ/02080/2016
Hamburg, den 29. Juli 2016

Verfahren
Eingang

Vorbescheidsverfahren nach § 63 HBauO
19.04.2016

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

607-070
8671 in der Gemarkung: Kirchwerder

Neubau eines Gebäudes zur Erweiterung vorhandener KITA

VORBESCHIED

Nach § 63 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung werden unbeschadet der Rechte Dritter die im Antrag gestellten Fragen beantwortet.

Der Vorbescheid gilt zwei Jahre (§ 73 Abs. 2 HBauO).

Die Geltungsdauer kann auf Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden (§ 73 Abs. 3 HBauO).



Kunden-WC
Aufzug

Termine nach Vereinbarung unter der
Telefon-Nr.: 42891 - 4000

Öffentliche Verkehrsmittel:
S2, S21 Bergedorf
Bus 235 Rathaus Bergedorf
alle Busse Mohnhof

Grundlage der Entscheidung

Grundlage der Entscheidung ist bzw. sind

- das Baugesetzbuch - Außenbereich nach § 35 BauGB

in Verbindung mit: dem Baugesetzbuch

- die beigefügten Vorlagen Nummer

9 / 1	Flurkartenauszug
9 / 2	Lageplan
9 / 3	Grundriss / Erdgeschoss
9 / 4	Grundriss / Dachgeschoss
9 / 5	Schnitte und Raumliste
9 / 6	Ansichten in 3D
9 / 7	Ansichten

unter der Maßgabe der nachfolgenden Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Hinweise und grünen Eintragungen in den Vorlagen

Beantwortung der Einzelfragen

1. Kann an dem im Lageplan dargestellten Standort ein 1-geschossiges Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss als bauliche Erweiterung der in den Bestandsgebäuden betriebenen Kindertagesstätte errichtet werden?

Antwort:

Nein.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich. Danach ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und wenn es sich um

- ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB,
- ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB oder
- ein begünstigtes Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB

handelt.

Bei einer Kindertagesstätte handelt sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben.

Der Flächennutzungsplan und das Landschaftsprogramm weisen für dieses Flurstück Flächen für die Landwirtschaft (Landwirtschaftliche Kulturlandschaft) aus. Demzufolge widersprechen das beantragte Gebäude und der geplante Standort einem öffentlichen Belang und können auch nicht als sonstiges Vorhaben genehmigt werden.

Der Vorbescheid beinhaltet die Errichtung/den Neubau eines Erweiterungsbaus für eine Kindertagesstätte, der nicht die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 4 BauGB erfüllt. Das Vorhaben kann somit nicht als begünstigtes Vorhaben eingestuft werden.

Der geplante Neubau und die geplante offene Stellplatzanlage stellen darüber hinaus einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Im Sinne der Eingriffsvermeidung gem. § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden.

HINWEIS

Auf Grundlage von § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB ist eine angemessene, bauliche Erweiterung der bestehenden KiTa-Nutzung hier im Außenbereich unter folgenden Voraussetzungen vorstellbar:

- Erweiterung der KiTa-Nutzung im nördlichen Bereich der Bestandsgebäude, das dort vorhandene Nebengebäude müsste entfallen.
- Die Erweiterung muss sich im Verhältnis zum Bestand in seiner Größe und Kubatur angemessen darstellen und darf daher nur max. 50 % der Bestandsgebäude betragen.
- Die Anzahl der Kfz-Stellplätze auf dem Grundstück darf die Anzahl notwendiger Stellplätze gemäß § 48 HBauO i.V.m. der Fachanweisung 1/2013 – ABH - nicht übersteigen. Eine Erweiterung der vorhandenen offenen Stellplatzanlage im Bereich des vorhandenen Baumbestandes wird kritisch gesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Unterschrift

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Gebäude: Gebäudeklasse 1 bis 5

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 1 Vollgeschoss

Transparenz in HH